

versucht, was dann von der mittelalterlichen Urkundensprache übernommen worden ist¹²¹. Genau genommen bleiben einige wenige Belegstellen übrig, die eine stilistische Einflußnahme Leos auf DO III. 389 wahrscheinlich machen und vor allem die *Corroboratio* betreffen¹²² – ein Umstand, auf den aber bereits der Herausgeber des Diploms, Sikkel, in seiner Vorrede aufmerksam gemacht hatte, ohne jedoch deswegen soweit wie Bloch zu gehen und Leo gleich als Diktator der gesamten Urkunde zu bezeichnen¹²³. Jedenfalls sollte aus der Tatsache, daß einzelne Teile einer Urkunde, insbesondere die stärker formalisierten Anfangs- und Schlußteile, von einem Verfasser 'diktiert' worden sind, nicht automatisch gefolgert werden, daß auch die 'frei' formulierten Partien auf diesen zurückgehen müssen. Ist man bereit, in Übereinstimmung mit der neueren diplomatischen Forschung, diese methodische Prämisse zu akzeptieren¹²⁴, dann kann die Verfasserschaft für DO III. 389 noch einmal unvoreingenommen überprüft und muß insbesondere dem Einfluß des von Fuhrmann ins Spiel gebrachten Gerbert-Silvester¹²⁵ nachgegangen werden. Dies gilt umsomehr, als bereits Schramm bei seiner Diktatuntersuchung aufgefallen war, wie grundlegend sich DO III. 389 von den anderen Urkunden, die von Leo von Vercelli verfaßt worden waren, unterschied: „Kürze und Farblosigkeit des dispositiven Teils, die im Widerspruch zu Leos sonstigem Brauch und vor allem zu der ungewöhnlich gehaltreichen Narratio des D. 389 steht“¹²⁶. Schramm erklärte dies mit der Besonderheit des von Otto III. vorgenommenen Schenkungsaktes, der sich ausdrücklich und allein an den Heiligen Petrus gerichtet habe. Sei dem, wie ihm wolle, wichtig für unseren Zusammenhang ist nur der Umstand, daß für den

121) Zum Problem der juristischen Fachsprache vgl. die Literaturhinweise bei KORTÜM, Urkundensprache (wie Anm. 18) S. 26 mit Anm. 33; zahlreiche praktische Beispiele eines juristensprachlichen Einflusses finden sich bei Jan-Olof TJÄDER, Die nichtliterarischen lateinischen Papyri Italiens aus der Zeit zwischen 445-700, Bd. 1-3 (1955, 1954, 1982).

122) Leo-typisch erscheint die Junktur *manu nostra ... deo adiutore victura*, vgl. DO III. 324 für Vercelli (MGH DD 2, 2, 1893, S. 753): *manu nostra firmavimus in eternum deo adiutore victura*.

123) Vgl. dessen Vorrede zu DO III. 389 in der von ihm besorgten Diplomata-Ausgabe der Urkunden Ottos III. (MGH DD 2, 2, 1893) S. 819. „... der Context berührt sich in manchen Wendungen mit den von Otto III. dem Bischof Leo von Vercelli erteilten Präcepten ...“.

124) Vgl. dazu HOFFMANN, Eigendiktat (wie Anm. 98) S. 392.

125) Siehe Anm. 110.

126) Vgl. SCHRAMM, Renovatio 1 (wie Anm. 44) S. 171.